Obliegenheiten in der Sachversicherung

Obliegenheit bei Vertragsabschluss

Bekanntgabe aller Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

- Bei Antragstellung bzw. bei Vertragsabschluss müssen alle bekannten Umstände und für die beantragte Versicherung erheblichen Risikomerkmale dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Schriftlich gefragte Umstände und Merkmale sind erheblich. Wird diese Informationspflicht verletzt, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersG 1958 BGBl 2/1959 in der Fassung BGBl 6/1997) vom Vertrag zurücktreten und muss keine Entschädigung leisten.

Obliegenheit vor dem Schaden

1. Allgemein

Anzeige einer Gefahrerhöhung

- Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder durch jemand anderen zulassen. Eine Gefahrerhöhung muss verhindert oder unverzüglich rückgängig gemacht werden.
- Bei Gefahrerhöhung ohne Wissen oder Willen des Versicherungsnehmers muss er dies ab Kenntnisnahme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitteilen.
- Die Bestimmungen gelten auch für Gefahrerhöhungen zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages, sofern sie dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.
- Im Falle einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer den Versicherungsschutz für das Risiko kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer dabei eine der vorgenannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung befreit. muss der Versicherer außerdem nach Maßgabe der §§ 23 bis 31 VersVG keine Entschädigung leisten.

Einhaltung von Sicherheitsvorschriften

- Bei Verletzung oder Duldung der Verletzung von gesetzlichen, behördlichen oder besonders vereinbarten Sicherheitsvorschriften kann der Versicherer innerhalb eines Monates nach Kenntnis der Verletzung die Versicherung mit einmonatiger Kündigungsfrist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt bei Herstellung des Zustandes wie vor der Verletzung.
- Der Versicherer muss bei Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer Sicherheitsvorschrift durch den Versicherungsnehmer keine Entschädigung leisten. Die Entschädigunspflicht bleibt aber bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Schadeneintritt hat und soweit sie keinen Einfluss auf den Leistungsumfang hat; oder wenn zum Schadenzeitpunkt trotz Fristablauf keine Kündigung durch den Versicherer erfolgt ist.
- Führt die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift zu einer Gefahrerhöhung, gelten die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung.
- Im übrigen gilt § 6 VersVG.

2. Feuerversicherung

In der Feuerversicherung müssen die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden.

Für das Wohn/Bürogebäude gilt außerdem --

- Brandgefährlichen Tätigkeiten (offene Flammen, glühendes oder flüssiges Metall, heisse Werkstücke, etc.) müssen vorsichtig, nur von befugten Personen und mit Genehmigung eines Verantwortlichen ausgeführt werden.
- Die bezüglichen Normen und technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz sind einzuhalten.
- In der Nähe von brennbaren Stoffen oder mangels Sicherstellung von ausreichendem Brandschutz dürfen brandgefährliche Tätigkeiten nicht ausgeführt werden.
- Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten muss der Arbeitsbereich kontrolliert und überwachet werden.
- Der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, dass auch Betriebsfremde die Sicherheitsvorschriften einhalten.
- Brandmelde- bzw. Brandlöschanlagen müssen vorschriftsmäßig eingesetzt und gewartet werden.

3. Leitungswasserversicherung

- Alle wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen sind ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand zu halten.
- Verlassen in der Frostperiode alle Personen durchgehend länger als 72 Stunden die Gebäude bzw. die Versicherungsräume, sind ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
  Ausreichend ist die Heizanlagenkontrolle im Abstand von maximal zwei Tagen. Fallweise Begehung der Versicherungsräume/Gebäude ist nicht ausreichend. Ist die Heizung nicht durchgehend in Betrieb, sind alle Wasserleitungen und -anlagen abzusperren, zu entleeren und wasserführende Heiz- oder Klimaanlagen mit Frostschutzmittel zu sichern oder zu entleeren.
  Die Wasserversorgung von Schutzeinrichtungen (Löschanschlüsse,etc.) und Heizanlagen in Betrieb muss nicht abgesperrt aber ausreichend gegen Frostschäden geschützt sein.
  Wasserführende Rohre außerhalb von Gebäuden müssen vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sein oder währen der Frostperiode entleert werden.

4. Sturm- und Elementarversicherung

- Der Versicherungsnehmer muss die versicherten Sachen und die Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instandhalten.

Für den Haushalt, das Eigenheim sowie das Wohn- und Bürogebäude gilt außerdem --

- Vor Unwettern sind alle Türen und Fenster zu schließen. Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung keine besondere Gefahr durch Sturm und/oder Niederschlag entsteht.

5. Einbruchdiebstahlversicherung

Für den Haushalt gilt --

- Verlassen alle Personen die Wohnung - bei Wohnungen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern das Versicherungsgrundstück - sind alle Außentüren, Außenfenster und sonstige Öffnungen der Versicherungsräume zu schließen und die vorhandenen bzw. vorgeschriebenen Sicherungen vollständig anzuwenden. Kippfenster und -türen sind „geschlossen“, wenn sie trotz Kippstellung nur mit Gewalt und Beschädigung geöffnet werden können
- Die Bestimmungen gelten auch für einfachen Diebstahl und Vandalismus.

6. Glasversicherung

- Die Rahmen und Fassungen der versicherten Gläser sind ordnungsgemäß instand zu halten.

Obliegenheit nach dem Schaden, allgemein

Schadenminderung

- Beim unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden ist für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten.
- Bei Verlust von Einlagebüchern, Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen und das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Schadenmeldung

- Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden. Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl (auch in KFZ), einfachen Diebstahl, Beraubung und Vandalismus sind auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Es sind dabei alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommene bzw. gestohlene Sachen anzugeben.

Schadenaufklärung

- Jede Untersuchung über die Schadenursache und –umfang ist zu ermöglichen.
- Die Schadenermittlung muss unterstützt werden, auf Verlangen sind Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.
- Schadenstelle und -zustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, außer es sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Maßnahmen im öffentlichen Interesse notwendig.
- Der Versicherer ist berechtigt, Rechnungen bzw. Nachweis über die Wiederbeschaffung von Sachen zu verlangen.
- Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug zum Schadenzeitpunkt auf Kosten des Versicherungsnehmers vorzulegen.

Leistungsfreiheit

Bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG; im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.